



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Tina Ruppe

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: http://www.kreis-nea.de
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 28.02.2022

Nr. 04

Jahrgang 2022

26.02.2022

**ZWECKVERBAND INDUSTRIE-
/GEWERBEPARK
GOLLHOFEN/IPPESHEIM
(ZV-GOLLIP)**

**Einleitung des Verfahrens zur Aufstel-
lung eines Bebauungsplans, Bebau-
ungsplan Nr. 5, „Erweiterung Süd“**

Die Zweckverbandsversammlung hat am 26.01.2022 beschlossen, für den Bereich südlich des Bebauungsplanes Nr. 2 zur Erweiterung des gewerblichen Entwicklungsbereiches einen Bebauungsplan aufzustellen. Betroffen hiervon sind im Wesentlichen die Grundstücke FINr. 1710 und 1722, Gemarkung Gollhofen. Zur Gleichstellung und Vereinheitlichung der Nutzungsarten im gesamten bisher beplanten Zweckverbandsgebiet erscheint es erforderlich und angemessen den Erweiterungsbereich dem bisherigen Bereich des anzupassen und dementsprechend als Industriegebiet auszuweisen.

Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

gez. Heinrich Klein,
Zweckverbandsvorsitzender

LkrABl. Nr. 04/2022

**ZWECKVERBAND
GEMEINSCHAFTSEINRICH-
TUNGEN AM PASTORIUS-
SCHULHAUS BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 2021/2022**

Gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nach rechtsaufsichtlicher Behandlung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Haushaltssatzung 2021/2022 amtlich bekanntgemacht.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Gemeinschaftseinrichtungen am Pas-
toriuschulhaus Bad Windsheim“ für
die Haushaltsjahre 2021/22**

Aufgrund §16 der Verbandsatzung vom 10.12.1984 i.V.m. Art.41 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art.63ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband „Gemeinschaftseinrichtungen am

Pastoriusschulhaus Bad Windsheim“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

	2021	2022
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.450 Euro	43.800 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 Euro	0 Euro

ab.
§2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt

Das Umlagen soll zur Deckung der Betriebskosten beträgt für 2021 insgesamt 29.450,00 Euro und für 2022 insgesamt 26.800,00 Euro und teilt sich wie folgt auf:

Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für den Parkplatz, Wendehammer und Außenanlagen

	2021	2022
Stadt Bad Windsheim (2118.1720)	850 Euro	850 Euro
Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke (2118.1780)	850 Euro	850 Euro

Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für die Sporthalle

	2021	2022
Stadt Bad Windsheim (2119.1720)	14.744 Euro	13.336 Euro

Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke (2119.1780)	13.006 Euro	11.764 Euro
--	----------------	----------------

Im Vermögenshaushalt

Für den Parkplatz, Wendehammer und Außenanlagen werden für 2021 und 2022 keine Investitionsumlagen erhoben.

Investitionsumlagen für die Sporthalle werden für 2021 und 2022 keine erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Windsheim,
Zweckverband „Gemeinschaftseinrichtungen am Pastoriusschulhaus Bad Windsheim“

Jürgen Heckel,
Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021/2022 liegen in der Geschäftsstelle des ZV Gemeinschaftseinrichtungen am Pastoriusschulhaus im Rathaus (Zimmer 2.17), Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

LkrABl. Nr. 04/2022

**REGIERUNG VON
MITTELFRANKEN**

**Bekanntmachung vom 24.01.2022 in
Sachen Normenkontrollverfahren zum
Wasserschutzgebiet Uehlfeld**

Bekanntmachung

gemäß §47 Abs.5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2021 in der Normenkontrollsache (8 N 17.1354, 8 N 17.1355, 8 N 17.1356, 8 N 17.1357, 8 N 17.1358, 8 N 17.1359) betreffend die Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Wasserschutzgebiet der Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und Uehlfeld

II in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchststadt a.d.Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt in den Landkreisen Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchststadt vom 28. Dezember 2016, bekannt gemacht im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 30. Dezember 2016.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Januar 2022, Gz. 55.1-4532-1-55

In der oben bezeichneten Normenkontrollsache hat der 8. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. Oktober 2021 am selben Tag ein Urteil erlassen. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist seit dem 18. Januar 2022 rechtskräftig.

Die Entscheidung unter Nr. I der Urteilsformel des am 5. Oktober 2021 verkündeten Urteils wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz VwGO bekannt gemacht. Sie lautet wie folgt:

„§§ 1 bis 8 und § 10 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Wasserschutzgebiet für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) in den Gemeinden Markt Uehlfeld, Stadt Höchststadt a.d.Aisch, Markt Dachsbach und Markt Lonnerstadt in den Landkreisen Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Erlangen-Höchststadt vom 28. Dezember 2016, bekannt gemacht im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 30. Dezember 2016, einschließlich der Anlagen sind unwirksam.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

LkrABI. Nr. 04/2022

FERNWASSERVERSORGUNG
FRANKEN

Amtliche Bekanntmachung und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2020

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2022 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. März bis 24. März 2022 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 03. Februar 2022

Dr. Löhner, Werkleiter

LkrABI. Nr. 04/2022

FERNWASSERVERSORGUNG
FRANKEN

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2022 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 liegt in der Zeit vom 15. März 2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 03. Februar 2022

Dr. Löhner, Werkleiter

LkrABI. Nr. 04/2022

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD
WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000038889 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im Übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1

Neustadt a.d.Aisch, 02.02.2022,

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 04/2022